

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Preisverleihungen durch die Stadt Neuss vom 17. Mai 2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 409) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 22. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Ehrungen, Auszeichnungen und Preisverleihungen durch die Stadt Neuss vom 17. Mai 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Spiegelstriche „- der Ratskanne (§ 6),“ und „- des Quirinus-Reliefs (§ 7) und“ werden gestrichen.
- b) Nach den Wörtern „(in Silber und in Bronze) (§ 5)“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Die Wörter „des Bürgermeisterhammers (§ 8)“ werden durch die Wörter „des Bürgermeisterhammers (§ 6)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
„Sie vergibt jährlich einen Heimatpreis für Vereine, Organisationen, Initiativen und einzelne Personen, die sich im besonderen Maße ehrenamtlich für ihre Stadt, ihr Viertel und die Menschen engagieren, sowie eine Sportehrengabe.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Bürgermeister vergibt auf Vorschlag des Ehrenamtsbeauftragten für besonderes ehrenamtliches Engagement in der Stadtgesellschaft einen Ehrenamtspreis. Die Fraktionen im Rat der Stadt Neuss können Ehrungsvorschläge einreichen.“

3. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „auf Vorschlag des Ältestenrates“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2, 3 und 5 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „an Personen, die weder dem Rat noch einem seiner Ausschüsse angehören oder angehört“, und die Wörter „der Stadt auf Vorschlag des Ältestenrates“ gestrichen.
- c) Aus den bisherigen Absätzen 4, 6 und 7 werden die Absätze 2, 3 und 4.

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„

§ 6

Würdigung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern

(1) Die Würdigung der Tätigkeit von städtischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern erfolgt durch die Überreichung der folgenden Ehrengaben:

- (a) Einem Ratsmitglied, das nach Ende der Sitzungsperiode dem nachfolgenden Rat nicht mehr angehört und dem Rat der Stadt Neuss
 - eine Sitzungsperiode lang angehört hat, wird eine Urkunde überreicht.
 - mindestens zwei Sitzungsperioden lang angehört hat, wird das große Stadtsiegel in Bronze überreicht. Der Name und der Zeitraum ihrer/seiner Zugehörigkeit zum Rat sind auf der Rückseite des Stadtsiegels eingraviert.
 - mindestens drei Sitzungsperioden lang angehört hat, wird das große Stadtsiegel in Silber überreicht. Der Name und der Zeitraum ihrer/seiner Zugehörigkeit zum Rat sind auf der Rückseite des Stadtsiegels eingraviert
- (b) Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, die insgesamt zwei Sitzungsperioden einem Ausschuss des Rates angehört haben, wird das Große Stadtsiegel in Bronze überreicht.
- (c) Dem/der Bürgermeister/-in und den Stellvertretungen wird nach Ablauf der Wahlperiode, für die sie gewählt worden sind, der Bürgermeisterhammer überreicht. Der Bürgermeisterhammer besteht aus Bronze. Er ist eine naturgetreue Nachbildung des im Clemens-Sels-Museum aufbewahrten Streithammers der Neusser Bürgermeister.

(2) Eine wiederholte Verleihung findet nicht statt, nachfolgende Amtszeiten können jedoch nachgraviert werden. Erfolgt eine erneute Berufung in den Rat werden frühere Amtszeiten bei der Berechnung nach Abs. 1 berücksichtigt. Endet die Amtszeit bzw. Mitgliedschaft im Rat durch Tod, so ist die Ehrengabe den nächsten Angehörigen zu überreichen.

(3) Eine Sitzungsperiode zählt auch dann als voll, wenn eine Bürgerin/ein Bürger in ihren ersten beiden Jahren durch Nachrücken Mitglied des Rates geworden ist und bis zu diesem Zeitpunkt einem Ausschuss des Rates als sachkundige Bürgerin/sachkundiger Bürger angehört hat. Die Wahlperiode einer stellvertretenden Bürgermeisterin/eines stellvertretenden Bürgermeisters gilt auch dann als vollständig, wenn das Amt in den beiden ersten Jahren einer Wahlperiode angetreten und bis zum Ende der Wahlperiode beibehalten wird.“

6. Die §§ 7 bis 9 werden aufgehoben.

7. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „für Ehrungen außerhalb der Zugehörigkeit des Rates oder dessen Ausschüssen“ gestrichen.

8. In § 12 Absatz 4 werden nach dem Wort „Rahmen“ die Wörter „in der Regel im Rathaus“ eingefügt.

9. Die §§ 10 bis 16 werden die §§ 7 bis 13.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 30. September 2023

Reiner Breuer
Bürgermeister